



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [14] 2014  
vom 16. Juli 2014

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayeri- schen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umnutzung eines Ge-  
schäftshauses durch den Einbau  
von Mietereinbauten für Asylbe-  
werber

**Grundstück:** Am Weidigraben  
12, Gemarkung Fürth, Flur-Num-  
mer 1775/3

**Antragsteller:** Gehrer Monika,  
Steilstraße 3, 90513 Zirndorf

### Befristete Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft  
und erteilen gemäß Art. 68 der  
Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
die **Baugenehmigung** für oben ge-  
nanntes Vorhaben. Das Bauvorha-  
ben wird nach § 36 Verwaltungs-  
verfahrensgesetz (VwVfG) bis zum  
**27. Juni 2024** befristet.

### Begründung:

Der Gebietserhaltungsanspruch  
wird nicht tangiert, da ein dauer-  
haftes Wohnen durch die Befristung  
nicht gegeben ist.

**Mit Ablauf oben genannter Ge-  
nehmigungsfrist ist die bauliche  
Anlage ohne besondere Auffor-  
derung zu beseitigen und ein  
ordnungsgemäßer Zustand des  
Grundstückes herzustellen.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann inner-  
halb eines Monats nach seiner Be-  
kanntgabe Klage beim Bayerischen  
Verwaltungsgericht Ansbach,  
Postanschrift: Postfach 6 16, 91511  
Ansbach, Hausanschrift: Promena-  
de 24, 91522 Ansbach, schriftlich  
oder zur Niederschrift des Ur-  
kundsbeamten der Geschäftsstelle  
dieses Gerichtes erhoben werden.  
Die Klage muss den Kläger, die  
Beklagte (STADT FÜRTH) und  
den Gegenstand des Klagebegeh-  
rens bezeichnen und soll einen be-  
stimmten Antrag enthalten. Die zur  
Begründung dienenden Tatsachen  
und Beweismittel sollen angege-  
ben, der angefochtene Bescheid  
soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und  
allen Schriftsätzen sollen vier Ab-  
schriften für die übrigen Beteilig-  
ten beigefügt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschieben-  
de Wirkung. Möglich ist ein Antrag  
zum Verwaltungsgericht Ansbach,  
die aufschiebende Wirkung der  
Klage wieder herzustellen (§§ 80a  
i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsge-  
richtsordnung - VwGO).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes zur Ausführung der  
Verwaltungsgerichtsordnung vom  
21. Juni 2007 wurde das Wider-  
spruchsverfahren im Bereich des  
öffentlichen Baurechts und des  
Denkmalschutzrechts abgeschafft.  
Es besteht keine Möglichkeit, ge-  
gen diesen Bescheid Widerspruch  
einzulegen. Die Klageerhebung in  
elektronischer Form (zum Beispiel  
durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft  
Bundesrechts ist bei Rechtsschutz-  
anträgen zum Verwaltungsgericht  
seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein  
Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungs-  
verfahrens können nach vorheriger  
Terminvereinbarung bei der  
Bauaufsicht, Hirschenstraße 2,  
Zimmer 133, eingesehen werden.**



## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayeri- schen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Neubau einer Wohnan-  
lage mit Tiefgarage, Überarbeitung  
der Fenster gemäß Schallschutz-  
gutachten (Haus B)

**Grundstück:** Brünneinsweg, Ge-  
markung Dambach, Flur-Nummern  
104/1, 104/2, 104/3, 105/1

**Antragsteller:** Schultheiß Projekt-  
entwicklung GmbH, Nürnberg  
**Baugenehmigung nach Art. 68  
BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft  
und erteilen gemäß Art. 68 der  
Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
die **Baugenehmigung** für oben ge-  
nanntes Bauvorhaben.

Für die mit diesem Bescheid ge-  
nehmigten Mehrfamilienhäuser  
gilt auch der Bescheid mit Akten-  
zeichen 2013/0418/602/VG/S vom  
1. Oktober 2013 (Freiflächenges-  
taltungsplan) einschließlich der  
zugehörigen Auflagen auf dem sel-  
ben Grundstück.

Der Freiflächengestaltungsplan  
wurde zusammen mit den zehn  
Reihenhäusern mit Aktenzeichen  
2013/0399 bis 408/602/VG/S  
(Haus 7 bis 16) am 18. Dezember  
2013 genehmigt. In der damaligen  
Genehmigung wurde bereits darauf  
hingewiesen, dass der Freiflächen-  
gestaltungsplan auch für diese Ge-  
nehmigung der beantragten Mehr-  
familienhäuser A und B gilt.

Mit dieser Genehmigung werden  
folgende Aktenzeichen erledigt  
2013/0089/602/VG/S vom 27. Fe-  
bruar 2013, 2013/0145/602/VG/S  
vom 27. Februar 2013. Der Erle-  
digungsbescheid erfolgt jeweils  
separat.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann inner-  
halb eines Monats nach seiner Be-  
kanntgabe Klage beim Bayerischen  
Verwaltungsgericht Ansbach,  
Postanschrift: Postfach 6 16, 91511  
Ansbach, Hausanschrift: Promena-  
de 24, 91522 Ansbach, schriftlich  
oder zur Niederschrift des Ur-  
kundsbeamten der Geschäftsstelle  
dieses Gerichtes erhoben werden.  
Die Klage muss den Kläger, die  
Beklagte (STADT FÜRTH) und  
den Gegenstand des Klagebegeh-  
rens bezeichnen und soll einen be-  
stimmten Antrag enthalten. Die zur  
Begründung dienenden Tatsachen  
und Beweismittel sollen angege-  
ben, der angefochtene Bescheid  
soll in Urschrift oder in Abschrift  
beigefügt werden. Der Klage und  
allen Schriftsätzen sollen vier Ab-  
schriften für die übrigen Beteilig-  
ten beigefügt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschieben-

de Wirkung. Möglich ist ein Antrag  
zum Verwaltungsgericht Ansbach,  
die aufschiebende Wirkung der  
Klage wieder herzustellen (§§ 80a  
i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsge-  
richtsordnung - VwGO).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes zur Ausführung der  
Verwaltungsgerichtsordnung vom  
21. Juni 2007 wurde das Wider-  
spruchsverfahren im Bereich des  
öffentlichen Baurechts und des  
Denkmalschutzrechts abgeschafft.  
Es besteht keine Möglichkeit, ge-  
gen diesen Bescheid Widerspruch  
einzulegen. Die Klageerhebung in  
elektronischer Form (zum Beispiel  
durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft  
Bundesrechts ist bei Rechtsschutz-  
anträgen zum Verwaltungsgericht  
seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein  
Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungs-  
verfahrens können nach vorheriger  
Terminvereinbarung bei der  
Bauaufsicht, Hirschenstraße 2,  
Zimmer 133, eingesehen werden.**



## Amtliche Bekanntmachung

### Bauunterhalt 2015

**für alle städtischen Gebäude  
(Amtsgebäude, Schulen, Kran-  
kenhäuser, Heime etc.)**

### Gewerke:

1. Anstricharbeiten
2. Betoninstandsetzung
3. Blitzschutzarbeiten
4. Bodenbelagsarbeiten
5. Dachdeckungs/abdichtungs-  
arbeiten
6. Diamantbohren/ -sägen
7. Drahtzaunarbeiten
8. Elektroarbeiten
9. Erd-, Mauer- und Betonarbeiten
10. Fernmelde-/  
Fernmeldesicherheitsanlagen
11. Fliesenarbeiten
12. Gerüstbauarbeiten
13. Heizung – Klima – Lüftung

&lt;&lt; Fortsetzung von Seite 21 &lt;&lt;

Amtsblatt

14. Isoliertechnik
15. Kanaluntersuchung/-reinigung
16. Klempnerarbeiten
17. Metallbau- /Schlosserarbeiten
18. Naturstein-/  
Betonwerksteinarbeiten
19. Parkettarbeiten
20. Putz- und Stuckarbeiten
21. Rolladenarbeiten
22. Sanitärinstallation, Gas,  
Wasser
23. Tischlerarbeiten
24. Trockenbauarbeiten
25. Verglasungsarbeiten
26. Zimmerarbeiten

Die STADT FÜRTH bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis **spätestens Montag, 1. September 2014, 12 Uhr**, an folgende Adresse zu senden: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Stabseinheit, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. Telefon 974-31 06 und -31 07, Fax 974-31 08. Bei Kontakt über E-Mail bitte folgende Adresse verwenden: [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de).

Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 101, 90762 Fürth, Telefon 974-31 65, zur Einsicht auf.

**STADT FÜRTH, Baureferat**



**Amtliche  
Bekanntmachung**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umnutzung und Aufstockung eines bestehenden Gebäudes zur Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

**Grundstück:** Höfener Straße 66, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 2003/2

**Antragsteller:** Firma Arcimmo, Fürth

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art.

63 BayBO eine **Abweichung** des Gebäudebestandes zugelassen.

#### Begründung:

Bei den Abstandsflächen, die nicht eingehalten werden, handelt es sich um bestehende Gebäudeteile, die nicht umgebaut werden. Südwestlich des Gebäudes befindet sich ein Treppenhausturm in dem sich keine Aufenthaltsräume befinden oder errichtet werden. Der straßenseitige Gebäudeteil bleibt unverändert und kann als Grenzbebauung zur Straße hin keinen Abstand einhalten. Zu den Nachbargrundstücken wird der Bestand nicht verändert und die Angrenzer somit nicht schlechter gestellt als bisher.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch

einulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**



**Amtliche  
Bekanntmachung**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung einer Balkonanlage

**Grundstück:** Pfisterstraße 10, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 558/14

**Antragsteller:** Stefan Herrmann und Dr. Udo Dietmar Höhlein, Neunkirchen-Dormitz

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier

Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.**



**Offenes  
Verfahren**

**Öffentlicher Auftraggeber:** Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

**Hinweis:** Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Rathaus/Ausschreibungen.

**Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren nach VOL/A.

**Art der Leistung:** Lieferung von Biomülltüten.

**Ort der Ausführung:** Stadt Fürth.  
**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017.

**Angebotsöffnung:** 8. September 2014, 12 Uhr. ■